

VKDA | Max-Zelck-Str. 1 | 22459 Hamburg

An die
Mitglieder des VKDA

Geschäftsstelle

Datum
08.12.2020

Aktenzeichen
050

Rundschreiben 7/2020

- I. Aktuelles aus der Geschäftsstelle**
 - II. Entgeltrunde KAT 2020/2021 (Anlage 1)**
 - III. Entgeltrunde KTD 2021 (Anlage 2)**
 - IV. Anhebung der Ausbildungsvergütungen (Anlage 3)**
 - V. Unterbrechung der Erfahrungszeit bei Unterbrechung wegen Ablaufs der Entgeltfortzahlung**
 - VI. Entschädigungszahlungen des Anstellungsträgers für den Fall angeordneter Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz**
-

I. Aktuelles aus der Geschäftsstelle

Hier noch einmal der Hinweis, dass die Geschäftsstelle des VKDA ab sofort nur noch unter den folgenden neuen Kontaktdaten zu erreichen ist.

Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger e. V. (VKDA)
Haus der Kirche
Max-Zelck-Str. 1
22459 Hamburg
Tel.: 040 52610660
Fax: 040 52640039
E-Mail: arbeitgeberverband@vkda-nk.de

Bitte notieren Sie die neuen Kontaktdaten und beachten Sie bitte auch unbedingt die **neue EMail-Adresse**.

II. Entgeltrunde KAT 2020/2021

Am 20. November 2020 ist der anliegende Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 20. November 2020 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 01. Dezember (Anlage 1) verhandelt worden.

Die zuständigen Gremien der Gewerkschaften und des VKDA haben dem Änderungstarifvertrag zugestimmt, so dass keine Bedenken bestehen, ihn zum gegebenen Zeitpunkt zu vollziehen.

Die Tarifparteien konnten sich in den diesjährigen Tarifverhandlungen auf eine lineare Erhöhung der Entgelte ab dem 01.10.2020 um 1,5 % und weitere 0,6 % ab dem 01.04.2021 bei einer Laufzeit bis zum 31.12.2021 verständigen. Die Verhandlungen über die Forderungen der Kirchengewerkschaft auf eine Einbeziehung aller SPAs in die Entgeltgruppe K 5 und die Forderung der Gewerkschaft ver.di auf Einführung einer 6. Stufe für die Beschäftigten im KAT wurden auf die nächste Tarifrunde verlagt.

Zu den Regelungen des Änderungstarifvertrages:

Zu § 1:

Ziff. 1 legt die Mindestlaufzeit der Entgelttabellen fest. Diese können frühestens zum 31.12.2021 gekündigt werden.

Ziff. 2 enthält die ab 01.10.2020 geltende Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a zum KAT, Ziff. 3 die ab 01.04.2021 geltende Entgelttabelle.

Zu §§ 2 und 3

Der Text für den Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen in 2020 und 2021 folgt den Formulierungen der Änderungstarifverträge der letzten Jahre zum gleichen Zweck.

Zu § 5

Dieser Paragraph regelt das unterschiedliche Inkrafttreten der Entgelttabellen.

III. Entgeltrunde KTD 2021

Am 11. November 2020 und in nachfolgenden redaktionellen Verhandlungen ist der anliegende Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 11. November zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 15. August 2002 (Anlage 2) verhandelt worden.

Die zuständigen Gremien der Gewerkschaften und des VKDA haben dem Änderungstarifvertrag zugestimmt, so dass keine Bedenken bestehen, ihn zum gegebenen Zeitpunkt zu vollziehen.

Kernpunkte der Einigung sind die ausgehandelten linearen Erhöhungen und die Anhebung des Sonntagszuschlags ab dem 01.09.2021 von 30 % auf 40 %.

Die Tabellenentgelte der Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 6 werden

ab 1. Januar 2021 um 2,0 % und
ab 1. September 2021 um weitere 0,5 % gesteigert werden
(Laufzeit mindestens bis 31.12.2021).

In der Entgelttabelle Abteilung 6 wird das Tabellenentgelt in der Entgeltgruppe I 1 in der ersten Stufe abweichend um 3,5 % angehoben, da ver.di für diese Stufe dieser Entgeltgruppe eine Anhebung auf ein entsprechendes Stundenentgelt von € 10,00 gefordert hatte. Die übrigen Tabellenwerte werden jedoch wie oben beschrieben angehoben.

Die ab 01.01.2021 geltende Entgelttabelle der Abteilung 5 wurde bereits im vergangenen Jahr verhandelt.

Die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmerinnen an der Umlage bei der EZVK wird ab dem 01.01.2021 von 1,4 % auf 1,55 % angehoben.

Darüber hinaus wurde die Aufnahme einer Tariföffnungsklausel ab 01.01.2021 vereinbart, die die Möglichkeit eröffnet, in einer Dienstvereinbarung Regelungen für eine Einführung eines Angebotes zum Fahrradleasing im Wege einer Entgeltumwandlung zu treffen

In der Entgeltordnung Abteilung 1 Entgeltgruppe 9 A) wird das Beispiel der Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule gestrichen werden. In der Entgeltgruppe 10 B) wird die Funktion: „Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule“ ebenfalls gestrichen werden. In der Entgeltgruppe 11 wird Buchstabe B) neu gefasst: „Arbeitnehmerin in folgender Funktion: Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule, soweit nicht aufgrund einer für die Tätigkeit erforderlichen und vorhandenen Qualifikation höher eingruppiert.“

Bei diesen Änderungen handelt es sich vornehmlich um eine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen. Lehrkräfte an Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule verfügen verstärkt über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss, der auch sehr häufig erforderlich ist und erwartet wird. Daher war das Beispiel in der E 9 nicht mehr zeitgemäß. Die Streichung des Beispiels schließt jedoch nicht aus, Lehrkräfte an Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule auch weiterhin im Einzelfall in die E 9 einzugruppieren. Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule mit weniger als 80 Lehrgangsteilnehmerinnen bestehen im Geltungsbereich des KTD nicht, so dass die Funktion gestrichen werden kann. Durch die Neudefinition in E 11 Buchstabe B) wird es ermöglicht, die Tätigkeit von Leitungen von Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule auch mit einer höheren Entgeltgruppe zu bewerten, wenn die Tätigkeit z. B. eine Qualifikation erfordert, die in einem wissenschaftlichen Hochschulstudium erworben wird.

Bezüglich der Ausweitung der Stufe 5 auf weitere Entgeltgruppen haben die Tarifparteien vereinbart, hierüber ab der nächsten Entgeltrunde zu verhandeln.

Zu den Regelungen des Änderungstarifvertrages:

Zu § 1:

Ziff. 1 regelt die Anhebung des Sonntagszuschlags in § 12 Abs. 1 KTD von 30 % ab 40 % ab dem 01.09.2021.

Ziff. 2 regelt die Änderung in § 24 KTD. Der neu eingefügt Absatz 3 ermöglicht, in einer Dienstvereinbarung Regelungen für eine Einführung eines Angebotes zum Fahrradleasing im Wege einer

Entgeltumwandlung zu treffen. In der Dienstvereinbarung ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5 % des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.

Ziff. 3 sieht vor, dass in § 26 Abs. 3 KTD die Eigenbeteiligung der Arbeitnehmerinnen an der EZVK ab dem 01.01.2021 von 1,4 v. H auf 1,55 v. H angehoben wird.

Ziff. 4 legt die Mindestlaufzeit der ab 01.09.2021 geltenden Entgelttabellen fest. Diese können frühestens zum 31.12.2021 gekündigt werden.

Ziff. 5 regelt die Änderungen der Anlage 1 Abteilung 1. In der Entgeltordnung Abteilung 1 Entgeltgruppe 9 A) wird das Beispiel der Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule gestrichen werden. In der Entgeltgruppe 10 B) wird die Funktion: „Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule“ ebenfalls gestrichen werden. In der Entgeltgruppe 11 wird Buchstabe B) neu gefasst: „Arbeitnehmerin in folgender Funktion: Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule, soweit nicht aufgrund einer für die Tätigkeit erforderlichen und vorhandenen Qualifikation höher eingruppiert.“

Bei diesen Änderungen handelt es sich vornehmlich um eine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen. Lehrkräfte an Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule verfügen verstärkt über einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss, der auch sehr häufig erforderlich ist und erwartet wird. Daher war das Beispiel in der E 9 nicht mehr zeitgemäß. Die Streichung des Beispiels schließt jedoch nicht aus, Lehrkräfte an Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule auch weiterhin im Einzelfall in die E 9 einzugruppieren. Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule mit weniger als 80 Lehrgangsteilnehmerinnen bestehen im Geltungsbereich des KTD nicht, so dass die Funktion gestrichen werden kann. Durch die Neudefinition in E 11 Buchstabe B) wird es ermöglicht, die Tätigkeit von Leitungen von Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule auch mit einer höheren Entgeltgruppe zu bewerten, wenn die Tätigkeit z. B. eine Qualifikation erfordert, die in einem wissenschaftlichen Hochschulstudium erworben wird.

Ziff. 6 Buchstaben a) bis j) enthalten die ab 01.01.2021 bzw. 01.09.2021 geltenden Entgelttabellen zu den Abteilungen 1, 2, 3, 4 und 6. Die ab 01.01.2021 geltende Entgelttabelle der Abteilung 5 wurde bereits im vergangenen Jahr verhandelt.

Zu § 2

Der Text für den Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzungen in 2021 folgt den Formulierungen der Änderungstarifverträge der letzten Jahre zum gleichen Zweck.

Zu § 3

Hier haben die Parteien vereinbart, ab der kommenden Tarifrunde über die Ausweitung der 5. Entgeltstufe auf weitere Entgeltgruppen ab 01.01.2023 zu verhandeln.

Zu § 4

Dieser Paragraph regelt das unterschiedliche Inkrafttreten der Entgelttabellen und der Anhebung des Sonntagszuschlags.

IV. Anhebung der Ausbildungsvergütungen (Anlage 3)

Am 23. Oktober 2020 und ist der anliegende Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 2020 zum Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002 (Anlage 3) verhandelt worden.

Die zuständigen Gremien der Gewerkschaften und des VKDA haben dem Änderungstarifvertrag zugestimmt, so dass keine Bedenken bestehen, ihn zum gegebenen Zeitpunkt zu vollziehen.

Folgende Steigerungen der Ausbildungsvergütungen wurden vereinbart:

Anhebung der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden gemäß § 1 Buchst. a) TV Ausbildung (Verwaltung) um € 30,-- ab dem 01.01.21.

Anhebung der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden gemäß § 1 Buchst. b) und c) TV Ausbildung (Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege) um € 50,-- ab dem 01.01.21.

Anhebung der Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden gemäß § 1 Buchst. b) und c) TV Ausbildung (Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und der Altenpflegehilfe) um € 40,-- ab dem 01.01.21.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Änderungstarifvertrag.

V. Unterbrechung der Erfahrungszeit bei Unterbrechung wegen Ablauf der Entgeltfortzahlung

Es besteht in der Tarifkommission KAT Einigkeit, dass Zeiten des Krankengeldbezuges nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums als Erfahrungszeit im Sinne des § 14 Abs. 3 anerkannt werden, da das Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum nicht ruht. Es wird auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 25.09.2013 (10 AZR 850/12) hingewiesen, nach der das Arbeitsverhältnis auch im Fall einer über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinausgehenden Erkrankung nicht ruht.

VI. Entschädigungszahlungen des Anstellungsträgers für den Fall angeordneter Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz

Entschädigungszahlungen, die der Arbeitgeber für den Fall angeordneter Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz auszahlt, sind nicht als Entgelt im Sinne des KAT anzusehen, da der Arbeitgeber hier nur in Vorleistung tritt. Zeiträume, in denen der Arbeitgeber Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz leistet, können zum Beispiel den Anspruch auf das Sonderentgelt in § 17 KAT oder KTD reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Buckentin
Geschäftsführer

Entwurf
Änderungstarifvertrag Nr. 12

vom 20. November 2020

zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)

vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 20. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird „30. September 2020“ durch „31. Dezember 2021“ ersetzt.

2. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**„Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 01.10.2020 bis 31.03.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 1	1.883	1.883	1.941	1.995	2.061
K 2	2.156	2.216	2.306	2.433	2.581
K 3	2.299	2.371	2.477	2.627	2.840
K 4	2.581	2.657	2.772	2.932	3.096
K 5	2.742	2.805	2.917	3.064	3.237
K 6	2.883	2.944	3.038	3.168	3.393
K 7	3.025	3.103	3.219	3.387	3.608
K 8	3.301	3.413	3.580	3.814	4.113
K 9	3.556	3.659	3.816	4.034	4.256
K 10	3.814	3.946	4.139	4.417	4.698
K 11	4.183	4.373	4.660	5.063	5.278
K 12	4.585	4.816	5.161	5.647	6.007
K 13	4.895	5.146	5.476	5.914	6.426
K 14	5.208	5.487	5.855	6.340	6.916

”

3. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

„Entgelttabelle zu § 14

Anlage 1 a zum KAT

(gültig ab 01.04.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 1	1.894	1.894	1.953	2.007	2.073
K 2	2.169	2.229	2.320	2.448	2.596
K 3	2.313	2.385	2.492	2.643	2.857
K 4	2.596	2.673	2.789	2.950	3.115
K 5	2.758	2.822	2.935	3.082	3.256
K 6	2.900	2.962	3.056	3.187	3.413
K 7	3.043	3.122	3.238	3.407	3.630
K 8	3.321	3.433	3.601	3.837	4.138
K 9	3.577	3.681	3.839	4.058	4.282
K 10	3.837	3.970	4.164	4.444	4.726
K 11	4.208	4.399	4.688	5.093	5.310
K 12	4.613	4.845	5.192	5.681	6.043
K 13	4.924	5.177	5.509	5.949	6.465
K 14	5.239	5.520	5.890	6.378	6.957

”

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2020

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 Anspruch auf ein Sechsfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Januar 2021.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Oktober 2020 Anspruch auf ein Sechstel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. März 2021 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Januar 2021 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2021

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 31. Dezember 2020 Anspruch auf ein Achtfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2021.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. April 2021 Anspruch auf ein Achtel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2021 und dem 31. Dezember 2021 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. April 2021 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. April 2021 in Kraft.

Hamburg, 20. November 2020

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

Entwurf
Änderungstarifvertrag Nr. 18

vom 11. November 2020

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 13. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. In § 24 wird die Überschrift durch „und Zuschüsse“ ergänzt und ein neuer Absatz 3 wie folgt hinzugefügt:
„(3) In einer Dienstvereinbarung können Regelungen zur Umwandlung von tariflichem Entgelt zum Zwecke der Förderung der Fahrradmobilität vereinbart werden. Dabei ist ein Zuschuss des Anstellungsträgers in Höhe von mindestens 9,5% des Umwandlungsbetrages verbindlich zu vereinbaren.“
3. In § 26 Abs. 3 wird „1,4 v.H.“ durch „1,55 v.H.“ ersetzt.
4. In § 32 wird im Absatz 2 „31.12.2020“ durch „31.12.2021“ ersetzt.
5. In der Anlage 1 Abteilung 1 Nr. 1 wird in der EG 9 das Beispiel „Lehrkraft an einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule“ gestrichen. In der EG 10 wird Buchstabe B) gestrichen. In der EG 11 wird Buchstabe B) wie folgt geändert: „Arbeitnehmerin in folgender Funktion: Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule, soweit nicht aufgrund einer für die Tätigkeit erforderlichen und vorhandenen Qualifikation höher eingruppiert.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.08.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	1.997	2.067	2.138	2.280
E 2	2.067	2.166	2.322	2.491
E 3	2.207	2.322	2.491	2.746
E 4	2.491	2.645	2.786	2.998
E 5	2.645	2.786	2.928	3.143
E 6	2.786	2.887	3.040	3.293
E 7	2.928	3.111	3.209	3.505
E 8	3.201	3.386	3.638	4.005
E 9	3.456	3.682	3.852	4.150
E 10	3.710	3.964	4.217	4.584
E 11	4.077	4.431	4.866	5.161
E 12	4.474	4.866	5.402	5.884
E 13	4.866	5.372	5.884	6.529

”

b) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(gültig ab 01.09.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren
E 1	2.007	2.077	2.149	2.291
E 2	2.077	2.177	2.334	2.503
E 3	2.218	2.334	2.503	2.760
E 4	2.503	2.658	2.800	3.013
E 5	2.658	2.800	2.943	3.159
E 6	2.800	2.901	3.055	3.309
E 7	2.943	3.127	3.225	3.523
E 8	3.217	3.403	3.656	4.025
E 9	3.473	3.700	3.871	4.171
E 10	3.729	3.984	4.238	4.607
E 11	4.097	4.453	4.890	5.187
E 12	4.496	4.890	5.429	5.913
E 13	4.890	5.399	5.913	6.562

”

c) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.08.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
ES 3	2.207	2.322	2.491	2.746	
ES 4	2.491	2.662	2.804	3.027	
ES 5	2.645	2.804	2.947	3.174	
ES 7	2.928	3.212	3.327	3.518	3.608
ES 8	3.065	3.322	3.501	3.755	3.838
ES 9	3.201	3.463	3.719	4.005	4.093
ES 10	3.456	3.764	3.938	4.150	4.244
ES 11	3.710	4.053	4.311	4.584	4.687
ES 12	4.077	4.531	4.976	5.161	5.277

“

d) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 01.09.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18 Jahren
ES 3	2.218	2.334	2.503	2.760	
ES 4	2.503	2.675	2.818	3.042	
ES 5	2.658	2.818	2.962	3.190	
ES 7	2.943	3.228	3.344	3.536	3.626
ES 8	3.080	3.339	3.519	3.774	3.857
ES 9	3.217	3.480	3.738	4.025	4.113
ES 10	3.473	3.783	3.958	4.171	4.265
ES 11	3.729	4.073	4.333	4.607	4.710
ES 12	4.097	4.554	5.001	5.187	5.303

“

e) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.08.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EP3	2.207	2.322	2.491	2.746	
EP4	2.491	2.645	2.786	2.998	
EP5	2.645	2.786	2.928	3.143	
EP6	2.786	2.887	3.040	3.293	
EP7	2.928	3.111	3.257	3.505	3.568
EP8	3.019	3.203	3.352	3.671	3.737
EP9	3.110	3.295	3.496	3.838	3.908
EP10	3.201	3.386	3.693	4.005	4.077
EP11	3.456	3.682	3.852	4.150	4.225
EP12	3.710	3.964	4.217	4.584	4.667
EP13	4.077	4.431	4.866	5.161	5.254

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3

(gültig ab 01.09.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EP3	2.218	2.334	2.503	2.760	
EP4	2.503	2.658	2.800	3.013	
EP5	2.658	2.800	2.943	3.159	
EP6	2.800	2.901	3.055	3.309	
EP7	2.943	3.127	3.273	3.523	3.586
EP8	3.034	3.219	3.369	3.689	3.756
EP9	3.126	3.311	3.513	3.857	3.928
EP10	3.217	3.403	3.711	4.025	4.097
EP11	3.473	3.700	3.871	4.171	4.246
EP12	3.729	3.984	4.238	4.607	4.690
EP13	4.097	4.453	4.890	5.187	5.280

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“““

g) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.08.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.207	2.322	2.491	2.746	
EK 4	2.491	2.645	2.786	2.998	
EK 5	2.645	2.786	2.928	3.143	
EK 6	2.786	2.887	3.040	3.293	
EK 7	2.928	3.111	3.257	3.505	3.568
EK 8	3.019	3.203	3.352	3.671	3.737
EK 9	3.110	3.295	3.496	3.838	3.908
EK 10	3.201	3.437	3.693	4.005	4.077
EK 11	3.328	3.534	3.745	4.078	4.151
EK 12	3.456	3.682	3.852	4.150	4.225
EK 13	3.583	3.823	4.034	4.368	4.446
EK 14	3.710	3.964	4.217	4.584	4.667
EK 15	4.016	4.270	4.523	4.890	4.973

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

h) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.09.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.218	2.334	2.503	2.760	
EK 4	2.503	2.658	2.800	3.013	
EK 5	2.658	2.800	2.943	3.159	
EK 6	2.800	2.901	3.055	3.309	
EK 7	2.943	3.127	3.273	3.523	3.586
EK 8	3.034	3.219	3.369	3.689	3.756
EK 9	3.126	3.311	3.513	3.857	3.928
EK 10	3.217	3.454	3.711	4.025	4.097
EK 11	3.345	3.552	3.764	4.098	4.172
EK 12	3.473	3.700	3.871	4.171	4.246
EK 13	3.601	3.842	4.054	4.390	4.468
EK 14	3.729	3.984	4.238	4.607	4.690
EK 15	4.036	4.291	4.546	4.914	4.998

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

i) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig vom 01.01.2021 bis 31.08.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.683	1.709	1.822	1.921	2.216
pro Stunde	10,00	10,15	10,82	11,41	13,16

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.822	1.921	2.216	2.438	2.683
pro Stunde	10,82	11,41	13,16	14,48	15,94

Entgelt- gruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.739	3.013	3.314	3.645
pro Stunde	16,27	17,90	19,69	21,65

Entgelt- gruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.012	3.313	3.644	4.009
pro Stunde	17,89	19,68	21,65	23,82

Entgelt- gruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.285	3.614	3.975	4.373
pro Stunde	19,52	21,47	23,61	25,98

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

j) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6

(gültig ab 01.09.2021)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.691	1.718	1.831	1.931	2.227
pro Stunde	10,05	10,21	10,88	11,47	13,23

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	1.831	1.931	2.227	2.450	2.696
pro Stunde	10,88	11,47	13,23	14,55	16,02

Entgelt- gruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.753	3.028	3.331	3.663
pro Stunde	16,35	17,99	19,79	21,76

Entgelt- gruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.027	3.330	3.662	4.029
pro Stunde	17,98	19,78	21,75	23,94

Entgelt- gruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.301	3.632	3.995	4.395
pro Stunde	19,61	21,58	23,73	26,11

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2021

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter

§ 3 Abs. 2 Buchstabe c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung oder

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf oder

§ 3 Abs. 2 des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Margaretenhort

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. August 2021 ein Achtfaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage aufgrund der Anhebung der Tabellenentgelte um 2,0 % zum 01.01.2021 gekürzt wird. Sie wird fällig im März 2021. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2021 fällig ist. Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. September 2021 bis 31. Dezember 2021 ein Vierfaches des Betrages, um den die Besitzstandszulage aufgrund der Anhebung der Tabellenentgelte um 0,5 % zum 01.09.2021 gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2021.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Verhandlungsvereinbarung

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, ab der kommenden Tarifrunde über die Ausweitung der 5. Entgeltstufe für weitere Entgeltgruppen ab 01.01.2023 zu verhandeln.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten in § 1 Nr. 1 und in Nr. 6 die Buchstaben b, d, f, h und j am 1. September 2021 in Kraft.

Hamburg, 11. November 2020

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

Entwurf
Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 23. Oktober 2020
zum Tarifvertrag Ausbildung
vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungs-
tarifvertrag Nr. 9 vom 24. August 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
2. Anlage 1 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	982,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.036,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.086,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.166,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	1.135,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.211,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.329,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	1.046,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.126,- €“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, 23. Oktober 2020

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften